

eine von vornherein korrekte Zuteilung gehabt hätte. Durch die erhebliche Überausstattung an Zertifikaten in vielen EU-Mitgliedstaaten hat im April 2006 ein erheblicher Preiseinbruch stattgefunden. Selbst wenn ein Anlagenbetreiber auf Grund einer Gerichtsentscheidung zu seinen Gunsten weitere Zertifikate erhalten sollte, so haben diese mittlerweile keinen Marktwert mehr. Bei einer ordnungsgemäßen Zuteilung zu Anfang der Handelsperiode hätte der Anlagenbetreiber jedoch einen hohen Verkaufspreis von 20 Euro bis zeitweise 30 Euro pro Zertifikat erzielen können⁷⁵. Ob den Anlagenbetreibern ein über die Nachverteilung hinausgehender Wertausgleich zustehen könnte, ist jedoch fraglich.

Darüber hinaus ist es derzeit nicht auszuschließen, dass einige der Entscheidungen nicht mehr rechtzeitig vor dem Ende der ersten Handelsperiode ergehen werden. In diesem Fall ist fraglich, welche Konsequenzen sich nach Ablauf der Handelsperiode ergeben⁷⁶. Die Zertifikate der ersten Zuteilungsperiode verfallen am 30. 4. 2008 gem. § 20 ZuG 2007.

Offenbar bestehen jedoch von Seiten der DEHSt in Bezug auf das Verfahren Deutschland/Kommission zu den Ex-post-Korrekturen Überlegungen, im Falle eines stattgebenden Urteils des *EuG* die Ex-post Korrekturen noch nachträglich durch die Rückforderung von Zertifikaten der zweiten Handelsperiode vorzunehmen. Dies verwundert auch deshalb, da nicht nur die Zertifikate der ersten Handelsperiode verfallen, sondern auch die Regelungen über die Ex-post-Korrektur nicht in das ZuG 2012 aufgenommen wurden. Es ist daher fraglich, ob und auf welcher Grundlage ein Einziehen von Zertifikaten der zweiten Handelsperiode zur Durchführung der Ex-post-Korrektur zulässig ist.

In § 5 IV ZuG 2012 findet sich eine Regelung, nach der Berechtigungen, die infolge der Korrektur oder Aufhebung von Zuteilungsentscheidungen zurückgegeben werden, in die Reserve zurückfließen. Die Regelung ist ihrem Wortlaut nach nicht auf Zuteilungsentscheidungen oder Berechtigungen der zweiten Handelsperiode beschränkt. Des Weiteren sieht § 18 III TEHG vor, dass ein Anlagenbetreiber, der am 30. April eines Jahres seiner Abgabeverpflichtung nicht nachgekommen ist, neben den dafür vorgesehenen Sanktionen verpflichtet bleibt, eine entsprechende Anzahl an Emissionsberechtigungen abzugeben. Kommt er dem nicht bis zum 30. April des Folgejahres nach, so wird diese Verpflichtung bei weiteren Ansprüchen auf „Zuteilung oder Ausgabe“ angerechnet. Die Zuteilung erfolgt jedoch nur einmal zu Beginn einer Handelsperiode. Daher geht das Gesetz in § 18 III 2 TEHG offenbar selbst davon aus, dass eine bestehende Abgabeverpflichtung mit Zertifikaten der nächsten Handelsperiode beglichen werden kann⁷⁷.

Da somit an dieser Stelle vom Gesetz selbst die Möglichkeit vorgesehen ist, dass eine Verpflichtung aus der ersten Handelsperiode auch mit Zertifikaten aus der zweiten Handelsperiode beglichen werden kann, ist zu überlegen, ob eine solche Möglichkeit auch für die Durchführung der Ex-post-Korrektur besteht. Dagegen spricht jedoch, dass in diesen Regelungen eine Erfüllung der Verpflichtung durch Zertifikate der zweiten Handelsperiode gerade nicht gesetzlich vorgesehen ist. Die Rückgabe nach diesen Regelungen soll vielmehr auf der Basis eines Widerrufs der Zuteilungsentscheidung ergehen, nicht jedoch im Rahmen der allgemeinen Abgabepflicht.

Sollte die DEHSt jedoch die Auffassung vertreten, dass Anlagenbetreiber eine eventuelle Rückgabepflicht von Berechtigungen der ersten Periode durch solche der zweiten Handelsperiode zu erfüllen haben, so ist – abgesehen von den Fragen nach der Rechtmäßigkeit dieser Auffassung – konsequenterweise zu überlegen, ob auch der umgekehrte Fall zu Gunsten der Anlagenbetreiber denkbar ist. Denn § 5 II Nr. 1 lit. b ZuG 2012 sieht vor, dass Ansprüche auf

nachträgliche Korrektur der Zuteilungsentscheidungen zu Gunsten der Anlagenbetreiber, also auf Ausschüttung von Zertifikaten aus der Reserve vorzunehmen sind. Auch diese Regelung ist ihrem Wortlaut nach nicht auf Ansprüche aus der zweiten Zuteilungsperiode beschränkt. Als Konsequenz aus der oben dargestellten Auffassung der DEHSt könnte sich ergeben, dass bei Erlass eines Urteils zu Gunsten der Anlagenbetreiber nach Ablauf der Zuteilungsperiode ein Anspruch auf Zuteilung von Zertifikaten der zweiten Handelsperiode besteht.

V. Fazit und Ausblick

Spätestens mit den Entscheidungen des *BVerfG* aus dem Jahr 2007 steht fest, dass die Einführung des Emissionshandlungssystems in Deutschland rechtmäßig war. Zu den vielen Einzelfragen der Zuteilung liegen jedoch bisher nur in wenigen Verfahren rechtskräftige Entscheidungen vor. Auch nach dem Abschluss der laufenden Gerichtsverfahren stellen sich weitere Rechtsfragen und praktische Schwierigkeiten.

Hinzu kommen die zahlreichen neuen Rechtsfragen zum ZuG 2012. Hierzu gehört insbesondere die Frage, ob die Abschaffung der Regelungen, wonach bestimmte Anlagen für einen Zeitraum von bis zu 14 Jahren von der Anwendung eines Erfüllungsfaktors freigestellt sein sollen, gegen den Vertrauensschutz der Anlagenbetreiber verstößt⁷⁸.

Des Weiteren ist zu erwarten, dass auch die vom Bundestag beschlossene Veräußerung von Emissionsberechtigungen⁷⁹ zu Lasten der Stromwirtschaft die Gerichte beschäftigen wird⁸⁰. Hierbei stellt sich insbesondere die Frage, inwieweit diese Regelungen mit den Grundrechten der betroffenen Anlagenbetreiber, der Finanzverfassung und den gemeinschaftsrechtlichen Beihilfavorschriften vereinbar sind⁸¹.

75) 29,80 Euro/t CO₂ am Spotmarkt der EEX v. 18. 4. 2005 gegenüber 0,11 Euro/t CO₂ am Spotmarkt der EEX v. 12. 7. 2007.

76) S. auch *Ehrmann/Greinacher*, RdE 2006, 97 (102 ff.).

77) *Körner/Vierhaus* (o. Fußn. 71), § 18 TEHG Rdnr. 20.

78) Dazu *Frenz*, RdE 2007, 65 (70).

79) §§ 19 bis 21 ZuG 2012.

80) Hierzu *Rebentisch*, NVwZ 2006, 747.

81) *Burgil/Selmer*, Verfassungswidrigkeit einer entgeltlichen Zuteilung von Emissionszertifikaten, 2007.

Zur Rechtsprechung

Rechtsanwalt und Notar Professor Dr. Bernhard Stüer, Münster/Osnabrück

Westumfahrung Halle: Rote Ampeln vor Habitat- und Vogelschutz-Gebieten?*

I. Europäischer Naturschutz auf Interessenausgleich angelegt

Die Anforderungen an die Verträglichkeits- und Abweichungsprüfung bei Habitaten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebieten dürfen nicht überspannt werden. Den durch die FFH-Richtlinie und die Vogelschutz-Richtlinie geschützten Natur- und Umweltschutzinteressen wird auf Dauer kein guter Dienst erwiesen, wenn durch überzogene Forderungen des Gebiets- oder Artenschutzes das Gesamtsystem einer

* Besprechung von *BVerwG*, Urt. v. 17. 1. 2007 – 9 A 20/05, NVwZ 2007, 1054 = DVBl 2007, 706 – Westumfahrung Halle. – Der Autor ist Rechtsanwalt und Notar in Münster sowie Richter am BGH-Anwaltsenat und mit der juristischen Begleitung von Infrastrukturvorhaben (Straße, Schiene, Wasserwege, Flughäfen) und anderen Projekten befasst.

ausgewogenen Planung aus den Fugen gerät. Wenn sich isolierte Naturschutzinteressen an die Stelle des Gemeinwohls setzen, würde sich selbst das allgemeine Fachpublikum wegen übersteigerter Forderungen des Naturschutzes auf Dauer betroffen abwenden. Das Urteil des *BVerwG* zur Westumfahrung Halle¹ ist allerdings für eine solche Überinterpretation keine nachhaltig belastbare Belegstelle.

II. Grundaussagen des Halle-Urteils

Das *BVerwG* hat im Urteil zur Westumfahrung Halle im Anschluss an die Entscheidung zur Herzmuschelfischerei des *EuGH*² die Grundsätze für die Verträglichkeits- und Abweichungsprüfung mit geschärften Konturen versehen³. Ergeben sich auf Grund einer Vorprüfung (Screening) begründete Zweifel an der Verträglichkeit des Vorhabens, muss nach den besten fachlichen Erkenntnissen eine umfassende Verträglichkeitsprüfung erfolgen. Das Vorhaben ist nur dann verträglich, wenn es mit der gebotenen Sicherheit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen gemessen an den Erhaltungszielen kommt. Dafür trägt der Vorhabenträger bzw. die Planfeststellung die Darlegungs- und Beweislast. Das Wort von einer „juristischen Käseglocke“ für Habitat- und Vogelschutzgebiete machte bereits hinter vorgehaltener Hand am Rande der Urteilsverkündung in Leipzig die Runde.

Das Vorhaben ist allerdings nur dann unverträglich, wenn es gemessen an den bei der Meldung an die Kommission im Standardmeldebogen enthaltenen oder in der Gebietsausweisung angegebenen Erhaltungszielen für das Gebiet als Ganzes oder wesentliche Gebietsbestandteile zu erheblichen Beeinträchtigungen führt. Und damit ist auch klar: Nicht jede Überschreitung einer Bagatellgrenze oder jede anderweitige nicht auszuschließende Beeinträchtigung führt bereits zu einer Unverträglichkeit des Vorhabens. Vielmehr müssen – bevor eine Unverträglichkeit des Eingriffs festgestellt werden kann – relevante Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das Gebiet als Ganzes oder seine wesentlichen Bestandteile festgestellt werden. Das darf bei aller Freude an der Verteilung einer Darlegungs- und Beweislast und an dem Abrufen bestmöglicher fachwissenschaftlicher Erkenntnisse nicht untergehen. Denn wo der Eingriff die in der FFH-Richtlinie vorgegebene Relevanzschwelle nicht überschreitet, bedarf es weder der besten verfügbaren wissenschaftlichen Methoden noch der Klärung eines Meinungsstreits der Fachdisziplinen. Es darf auch in Zukunft nicht einfacher sein, den Erfolg einer Mondlandung oder den für die überschaubare Zukunft sicheren Betrieb eines Kernkraftwerkes vorherzusagen als sich für die Verträglichkeit eines Vorhabens im FFH- oder Vogelschutzgebiet zu verbürgen. Ansonsten würde den Habitat- und Vogelschutzbelangen ein Vorrang zugemessen, der ihnen im Verhältnis zu anderen wichtigen Gemeinschaftsgütern nicht zukommt und auch nach dem Gemeinschaftsrecht und dem deutschen Verfassungsrecht nicht zukommen darf. Das ganze Leben kann eben nicht nur durch die Brille des Habitat- und Vogelschutzes gesehen werden. Eine solche Überdehnung des Habitat- und Vogelschutzes wäre weder europarechtskonform noch mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der *EuGH* hat dies übrigens auch nicht entschieden. Vielmehr erwähnt das *BVerwG* insoweit Meinungen der Generalanwältin *Kokott*, die nicht in die *EuGH*-Entscheidungen eingegangen und damit nicht Bestandteil der Luxemburger gerichtlichen Erkenntnisse sind. Eine derartige Auslegung würde auch durch die Entscheidung des *EuGH* zur Herzmuschelfischerei nicht gestützt⁴. Man muss sich daher im Klaren sein, dass diese strenge Linie durch die bisherige Rechtsprechung des *EuGH* nicht vorgezeichnet ist. Vor allem hat der *EuGH* nicht entschieden, dass jede negative Beeinflussung der Erhaltungsziele und des Erhaltungszustandes bereits zu einer Unverträglichkeit des Vorhabens führt.

III. Verträglichkeits- und Abweichungsprüfung

Ist das Vorhaben unverträglich, kann es nur auf Grund einer Abweichungsprüfung zugelassen werden. Das setzt Folgendes voraus: (1) Das Vorhaben muss durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art gerechtfertigt sein. Derartige

Gründe können bei Planungen von Straßen, Eisenbahnen oder Wasserstraßen gegebenenfalls dem Bedarfsplan entnommen werden. (2) Es dürfen keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen. Dabei sind gewisse Abstriche von der Planung im Interesse des Habitatschutzes durchaus hinzunehmen⁵. (3) Die erforderlichen Kohärenzmaßnahmen (Natura 2000) müssen getroffen sein. Dies alles sind feste Bestandteile der Ausnahmeprüfung und damit auch Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Vorhabens. Zudem steht (4) bei dem Betroffensein von prioritären (besonders geschützten) Gebieten oder Arten eine EU-Kommissionsbeteiligung an. Die EU-Kommission Generaldirektion Umwelt hat inzwischen auf Grund einer Anfrage des Bundeslandes Hessen zum Autobahnprojekt Hessisch-Lichtenau⁶ in Fortführung des Interpretation-Manual klargestellt, dass eine Kommissionsbeteiligung nur dann erforderlich ist, wenn prioritäre Arten oder Lebensräume „in Mitleidenschaft“ gezogen werden⁷. An eine „nachhaltige Trauerarbeit“⁸ wird sich der eine oder andere dabei erinnern fühlen. Eine Kommissionsbeteiligung ist daher nicht bereits dann erforderlich, wenn eine solche Beeinträchtigung prioritärer Arten oder Lebensräume nicht völlig ausgeschlossen werden kann⁹. Es müssen vielmehr nach Auffassung der Kommission konkrete Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von prioritären Arten oder Lebensräumen vorliegen. Hier dreht sich die Darlegungs- und Beweislast daher zu Lasten der Gegner von Infrastrukturvorhaben um. Die Aussage der EU-Kommission dürfte sich auf vergleichbare Fälle übertragen lassen, so dass es künftig nur einer Kommissionsbeteiligung bedarf, wenn prioritäre Arten oder Lebensräume durch das Vorhaben auch tatsächlich in Mitleidenschaft gezogen werden. Damit ist auch dem Wächteramt der Kommission ausreichend entsprochen.

Das Halle-Urteil des *BVerwG* hat in der Tendenz die Anforderungen an die Projektzulassung mit Auswirkungen auf Habitat- und Vogelschutzgebiete mit deutlichen Konturen versehen. Das ist sicherlich das eigentliche Verdienst dieser Entscheidung. An die Verträglichkeitsprüfung werden in Fortentwicklung der bisherigen Praxis durchaus strenge Anforderungen gestellt – vor allem, weil dem Projektträger und der Planfeststellung die Darlegungs- und Beweislast für die Verträglichkeit des Vorhabens zufällt. Zugleich können damit die Anforderungen an die fachliche Tiefe und Breite der Untersuchungen im Einzelfall gesteigert sein. Begründete fachliche Zweifel über die Verträglichkeit gehen daher zu Lasten der Verträglichkeit des Projektes.

So wird in Zukunft mehr als bisher zu empfehlen sein, in kritischen Fällen vorsorglich eine Ausnahmeprüfung anzuschließen. Hier tritt vor allem die Alternativenprüfung in den Vordergrund. Eine solche Abweichungsprüfung ist allerdings nach dem Halle-Urteil dann nicht möglich, wenn die mit dem Eingriff verbundenen Auswirkungen nicht richtig abgeschätzt worden sind und daher die Verträglichkeitsprüfung deutliche Mängel hat, sodass der Eingriff in seinen Auswirkungen nicht beurteilt werden kann. Gegebenenfalls sind diese Ermittlungen im Rahmen der Abweichungsprüfung nachzuarbeiten. Eine fehlerhafte Beurteilung der Verträglichkeitsschwelle schließt demgegenüber eine vorsorglich durchgeführte Abweichungsprüfung nicht aus.

IV. Projektziele müssen dem Gebietsschutz nicht geopfert werden

Um die Breite der Abweichungsprüfung einzuschränken, muss es gelingen, die jeweiligen Projektziele konkret zu definieren und die Reichweite der Alternativenprüfung damit auf ein überschaubares Maß zu fassen. Sind FFH-freie Alternativen ohne größere

1) *BVerwG*, NVwZ 2007, 1054 = DVBl 2007, 706 – Westumfahrung Halle; *Kremer*, ZUR 2007, 299; *Stüer*, DVBl 2007, 416.

2) *EuGH*, EuZW 2004, 730 = NuR 2004, 788.

3) *Stüer*, DVBl 2007, 416.

4) So auch *VG Dresden*, Beschl. v. 9. 8. 2007 – 3 K 712/07 – Waldschlösschenbrücke, BeckRS 2007, 25415.

5) *BVerwGE* 110, 302 = NVwZ 2000, 1171 – Hildesheim.

6) Zur ersten Runde *BVerwGE* 116, 254 = NVwZ 2002, 1243.

7) EU-Kommission, GD Umwelt, Stellungnahme v. 23. 7. 2007.

8) *Krautzberger/Stüer*, DVBl 2004, 914; *Hien*, DVBl 2005, 1341; *Stüer*, NVwZ 2005, 508.

9) *BVerwG*, NVwZ 2007, 1054 – Westumfahrung Halle.

Abstriche an den Projektzielen durchführbar, sind diese (großräumigen) Alternativen oder auch (kleinräumigen) Varianten vorzuziehen. Dabei tritt allerdings der auch gemeinschaftsrechtlich ausgeprägte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 5 III EG) in den Vordergrund. Habitat- und Vogelschutzbelange können nicht einen einseitigen Vorrang für sich in Anspruch nehmen, sondern müssen sich in das Gesamtsystem der Belange einordnen. Auch darf vom Ansatz her der Naturschutz keinen größeren Stellenwert als etwa das Eigentum für sich in Anspruch nehmen. Enteignungen sind aber zulässig, wenn sie zur Projektverwirklichung erforderlich sind und der Eingriff gemessen an den dafür sprechenden Gemeinwohlbelangen verhältnismäßig erscheint¹⁰. Das muss auch für den Habitat- und Vogelschutz gelten, der sich nicht in eine unantastbaren Insellage „einigeln“ darf und auch keinen Anspruch darauf hat, einen generellen Vorrang vor allen anderen Belangen einschließlich derer des Menschen für sich in Anspruch zu nehmen.

V. Fachgutachter bestimmen die Szene – Brückenschlag zur rechtlichen Bewertung erforderlich

In der Konsequenz bedeutet dies: Die Projektziele sind entsprechend zu definieren und die bisher getroffenen Entscheidungen gegebenenfalls noch einmal auf den Prüfstand zu stellen. Wo die Trassenwahl bisher ohne FFH- und Vogelschutzgesichtspunkte erfolgt ist, muss dieser Aspekt bei entsprechenden Betroffenheiten dieser Belange nachgerüstet werden. Dies gilt vor allem auch dann, wenn die Ausweisung im Bedarfsplan des Bundes oder im Raumordnungsverfahren ohne den Gesichtspunkt des Habitat- und Vogelschutzes erfolgt ist. Ist die Prüfung ordnungsgemäß abgearbeitet, muss letztlich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit den Ausschlag geben¹¹.

Heute sind die Gewichte allerdings gelegentlich wohl noch etwas anders verteilt. Was bisher selbst das UNESCO-Weltkulturerbe „Dresdner Elbtal“ über Jahre nicht schaffte, das gelingt offenbar der Fledermausart „Kleine Hufeisennase“ in der Verhinderung der Dresdener Waldschlösschenbrücke mit wenigen Flügelschlägen¹². Zugleich ist aber auch klar: Es kann sich am Ende nicht alles nur noch um einzelne Vögel, Wirbellose, Fledermäuse¹³, Schwarzstörche oder deren Habitate drehen. Auch kann nicht entscheidend sein, ob die Zugvögel wie etwa der Wachtelkönig (*crex crex*)¹⁴ ihren Winterurlaub in Afrika verbringen¹⁵ oder wie der Grünspecht¹⁶ als Nesthocker in selbst gepickten Baumhöhlen der heimischen Hain-Simsen-Buchenwälder überwintern. Denn Partikularinteressen dürfen in einem Rechtsstaat auch in anderen Bereichen nicht allein die Szene bestimmen.

Alles in allem: Die Habitat- und Vogelschutzbelange sind aus dem Halle-Urteil auf der einen Seite gestärkt hervorgegangen. Sie haben die Anforderungen an das fachliche Abarbeiten solcher Belange erhöht. Nun müssen Rechtsprechung und Praxis auf der anderen Seite darauf achten, dass nicht zu viel des Guten gefordert wird. Die Gutachterbüros werden sich zunächst einmal über ihre nunmehr wieder vollen Auftragsbücher freuen. Die Messlatte an den Nachweis der Verträglichkeit eines Vorhabens liegt allerdings hoch, so dass es in der Tendenz etwas schwieriger wird als bisher, diese Forderungen fachlich in allen Fällen zu erfüllen. So könnten die Fachgutachter einen volleren Geldbeutel gegen graue Haare eintauschen, die ihnen bei der Projektbearbeitung in Zukunft etwas schneller als bisher wachsen. Denn es wird immer irgendeinen Fachkollegen geben, der die vorgelegten Ergebnisse in Zweifel zieht. Hier ist die Rechtsprechung aufgerufen, Augenmaß zu bewahren und die Sicherheitsanforderungen im Habitat- und Vogelschutz nicht höher zu schrauben, als sie beispielsweise für Atomkraftwerke¹⁷ verlangt werden. Darauf hat das BVerwG mit Recht hingewiesen. Auch im Straßenverkehr lassen sich Unfälle nicht absolut ausschließen, ohne dass jemand sich mit der Forderung erfolgreich durchgesetzt hätte, den Automobilbau oder den Straßenbau deshalb einfach zu verbieten.

Das darf auch für die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) nicht anders sein, wenn ihre Wochenstuben oder Jagdhabitate durch eine Autobahn getrennt werden. Hier können Wälle, autobahnbegleitende Leitstrukturen oder Grünbrücken in dem erforderlichen Umfang Abhilfe schaffen oder die verbleibenden Eingriffe in einem vertraglichen Rahmen halten. Ein letztes Lebens-

risiko können diese Maßnahmen ihr natürlich nicht nehmen, wie ja auch der Mensch keinen Anspruch darauf hat, durch staatliche Vorsorge von allen Wechselfällen des Lebens völlig freigestellt zu werden¹⁸. Auch bei Beeinträchtigungen durch Lärm- oder Schadstoffe darf die Tier- und Pflanzenwelt, um die sich früher bei Großprojekten kein Mensch gekümmert hat, einen Schutzstatus für sich in Anspruch nehmen, von dem die von Fluglärm oder Autobahnen aus ihrem Schlaf aufgeschreckten Anwohner¹⁹ nur träumen könnten.

Überhaupt haben die Menschen in ihren Schutzbedürfnissen – so will es scheinen – wohl deutlich schlechtere Karten, wie wir nicht nur von der juristischen Debatte um Mobilfunkanlagen wissen. Die aus Art. 2 II 1 GG folgende staatliche Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit der Menschen – so formulierte erst in diesem Jahr noch das BVerfG²⁰ – gebietet nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deren Verletzung kann vielmehr nur festgestellt werden, wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen überhaupt nicht getroffen hat oder die getroffenen Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen oder erheblich dahinter zurückbleiben. Die Gewichte geraten wohl etwas in eine Schiefelage, wenn bereits einzelne Exemplare der Tier- und Pflanzenwelt einen unvergleichlich höheren Schutzstatus als die Menschen für sich reklamieren können.

VI. Habitatschutz oder Gemeinwohl?

Isolierte Interessen des Habitat- und Vogelschutzes dürfen nicht einseitig die Oberhand gewinnen und sich über andere mindestens ebenso wichtige Gemeinwohlbelange hinwegsetzen. Dazu gehören etwa die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit oder Projekte, die in den Anlagen zu den bundesrechtlichen Fachgesetzen im Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz 2006 benannt sind. Und auch die Belange der eigentums-²¹ oder lärm-betroffenen Bevölkerung²² oder finanzielle Aspekte dürfen aus der erforderlichen gesamtgesellschaftlichen Sicht nicht einfach unter die Räder geraten, sondern müssen in das Finden angemessener Lösungen eingehen. Sonst ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass schon bald wieder ein anderes Partikularinteresse einen Stellenwert erhält, der ihm aus einer übergeordneten Gemeinwohlsicht nicht zukommt und auch in Europa nicht zukommen darf. Für im Verfahren befindliche Projekte bedeutet dies: Sie sind gegebenenfalls mit den konturenreichen Maßstäben des Halle-Urteils fachlich und argumentativ nachzurüsten. Das Halle-Urteil fordert vor allem eine handwerklich überzeugende Abarbeitung der betroffenen Naturschutzbelange. Absolute Zulassungshindernisse in dem Sinne, dass vor Habitaten und Vogelschutzgebieten alle Ampeln auf ein unüberwindbares „dunkelrot“ gestellt sind, lassen sich den Erkenntnissen aus Leipzig nicht entnehmen²³.

10) BVerwGE 67, 74 = NJW 1983, 2459 – Wittenberg.

11) BVerwGE 110, 302 = NVwZ 2000, 1171 – Hildesheim; BVerwGE 120, 1 = NVwZ 2004, 732 – Vierzehnheiligen.

12) VG Dresden, Beschl. v. 9. 8. 2007 – 3 K 712/07 – Waldschlösschenbrücke, BeckRS 2007, 25415.

13) BVerwG, NVwZ 2007, 1054 – Westumfahrung Halle.

14) BVerwGE 107, 1 = NVwZ 1998, 961 – A 20; BVerwGE 126, 166 = NVwZ 2006, 1161 – Stralsund.

15) BVerwGE 126, 166 = NVwZ 2006, 1161 – Stralsund, und damit nicht entsprechend einer Empfehlung des Bundesfinanzministers durch Urlaubsverzicht für eine höhere Rente und ihre „Dritten“ sparen.

16) OVG Koblenz, NuR 2003, 441 = DVBl 2003, 200 – Hochmoselbrücke; BVerwGE 120, 276 = NVwZ 2004, 1114 – Hochmoselbrücke.

17) BVerfGE 49, 89 = NJW 1979, 359 – Kalkar.

18) Halama/Stüer, NVwZ 2002, 137.

19) BVerwGE 125, 116 = NVwZ 2006, 1055 – Schönefeld; BVerwGE 126, 340 = NVwZ 2007, 219 – Köln/Bonn; BVerwGE 127, 95 = NVwZ 2007, 445 – Leipzig/Halle – Nachsprung; Stüer, DVBl 2007, 610.

20) BVerfG, NVwZ 2007, 805; NJW 2002, 1638 = NVwZ 2002, 1103 L – Mobilfunkanlagen.

21) BVerwGE 67, 74 = NJW 1983, 2459 – Wittenberg.

22) BVerwGE 48, 56 = NJW 1975, 1373 – B 42; BVerwGE 51, 15 = NJW 1976, 1760.

23) OVG Koblenz, Urt. v. 15. 5. 2007 – 8 C 10751/06 – Jockgrim.